

2694 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen

Der vorliegende Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Österreich dem Fürstentum Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe durch den Vollzug von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen auf Grund von liechtensteinischen Urteilen sowie durch die Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines liechtensteinischen Gerichtes in Haft zu halten sind, leisten wird. Die dadurch erwachsenen Kosten werden Österreich durch das Fürstentum Liechtenstein ersetzt werden. Das Asylrecht ist vorbehalten worden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

M o h n l
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann